

## **Praxis für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung Landwirt/Landwirtin mit Eidg. Fähigkeitszeugnis, EFZ, und Agrarpraktiker/Agrarpraktikerin mit Eidg. Berufsattest, EBA, nach Art. 34 Abs. 2 BBG (32 BBV)**

### **Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikation**

5 Jahre Berufspraxis, davon 3 Jahre im angestrebten Beruf ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

### **Anerkennung der Praxis im angestrebten Beruf ab dem vollendeten 18. Altersjahr**

Folgende Praxis kann angerechnet werden:

#### **- Vollzeitarbeit oder Teilzeit in der Landwirtschaft**

Ab dem 18. Altersjahr wird Praxis angerechnet. Die Vollzeittätigkeit in der Landwirtschaft beträgt nach Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft 55 Stunden pro Woche.

Bei gleichzeitiger Beschäftigung ausserhalb der Landwirtschaft wird der Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Grundlage der branchenüblichen Wochenarbeitszeiten wie folgt berechnet: Vollzeittätigkeit in der Landwirtschaft minus Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft, zum Beispiel bei 55 Stunden minus 42 Stunden ausserhalb gibt anrechenbare Praxis von 13 Stunden pro Woche oder 2.8 Monate pro Jahre.

#### **- Landwirtschaftliche Spezialbetriebe**

Die Arbeit auf landwirtschaftlichen Spezialbetrieben wird als Praxis angerechnet.

#### **- Arbeit auf Lohnbetrieben**

Arbeiten bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmern werden angerechnet, sofern es sich um landwirtschaftliche Lohnarbeiten handelt.

#### **- Auslandpraktikum**

Praxis auf Landwirtschaftsbetrieben im Ausland werden angerechnet, sofern diese mit Arbeitsbestätigung oder Arbeitszeugnissen belegt werden können.

#### **- Unterrichtstage**

Unterrichtstage gelten als Praxis (10 Stunden pro Tag).

#### **- Andere Arbeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen**

Mitarbeit im Agrarhandel, in Agro-Treuhandstellen oder ähnliche Tätigkeiten werden nicht angerechnet.

### **Berechnungsgrundlagen für die Praxis**

Anrechenbare Praxis ab 18. Altersjahr

- Basis: 48 Wochen/Jahr und 55 Wochenstunden

Anrechnung von Praxis bei gleichzeitiger Arbeit ausserhalb der Landwirtschaft

- Vollzeit Landwirtschaft minus Anstellung ausserhalb → anrechenbare Praxis  
z.B. 55 h minus 42 h → 13 Wochenstunden oder 2.8 Monate landw. Praxis pro Jahr  
bei 100% Beschäftigung ausserhalb Landwirtschaft: 2.8 Monate landw. Praxis pro Jahr  
bei 80% Beschäftigung ausserhalb Landwirtschaft: 4.7 Monate landw. Praxis pro Jahr  
bei 60% Beschäftigung ausserhalb Landwirtschaft: 6.5 Monate landw. Praxis pro Jahr